



1093005570

GEMEINDE LANG.

Unser Zuhause.

Gemeinde Lang | Lang Nr. 6 | 8403 Lang
Tel.: 03182 - 7108-0 | Fax: 03182- 7108 4 | gde@lang.gv.at
www.lang.gv.at | UID-Nummer: ATU 47915403

Angeschlagen am: 10.10.2023 Wolf

Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2023-1093-00307
Datum: 03.10.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: DI Petra Wolf
Tel: 03182/710815
Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Straßenpolizeiliche Bewilligung WVA Lebring BA16, Bereich Göttling
HTL Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH, Philipsstraße 38, 8403 Lebring

VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lang vom 03.08.2023 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit den Bescheiden der Gemeinde Lang vom 03.08.2023 und 02.10.2023 zu GZ: A-2023-1093-00307 gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen, werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1 Fahrverbot ausgenommen Anrainer

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gemäß §52 52 lit. a) Z 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer“ gem. S 54 SIVO 1960, angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge udgl.).

Abschnitt	Wegbezeichnung	WegNr.	Straßenkilometer
1	Bergfeldweg Ost	94	0,000 – 0,084
2	Zieglerwirtstraße	30	0,436 – 0,600
3	Alt-Göttlingweg	33	0,120-0,264
4	Alt-Göttlingweg	33	0,264 – 0,378

§ 3 Zeitraum

Die im § 1 angeführten Verkehrsverbote werden für den Zeitraum ab Kundmachung bis zum 25.10.2023 erlassen und haben sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

§ 4 Inkrafttreten

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Lang unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel

(elektronisch signiert)